

Vereinssatzung der Bow- Hunters Untermain e.V.

§ 1

Name, Gründung, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen“ Bow Hunters Untermain e. V.“
2. Der Verein wurde am 21.04.2009 gegründet.
Er hat seinen Sitz in Laudenbach am Main und ist beim Amtsgericht in Aschaffenburg unter der Nummer VR 200227 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist gemeinnützig.
2. Er dient der Pflege und Ausübung des Traditionellen Bogenschießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen Bogenschießsportlicher Art sowie der Förderung der Körperbeherrschung, der Konzentrationsfähigkeit und Schulung seiner aktiven Mitglieder, insbesondere der Jugend sowie der Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
4. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (aktiv u. passiv), Mitgliedern auf Probe, jugendlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen über 18 Jahre werden.
3. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendliche zu ordentlichen

Mitgliedern und sind bei Wahlen im Verein stimmberechtigt.

4. Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein und seiner Ziele erworben haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt in der Hauptversammlung.
6. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Voraussetzung ist außerdem, dass der/die Antragsteller/-in in geordneten Verhältnissen lebt und über einen guten Leumund verfügt. Eine Probemitgliedschaft kann frühestens nach einem halben Jahr und spätestens zum 30.9. eines Jahres in eine Vollmitgliedschaft gewandelt werden. Über den unbefristeten Verbleib im Verein, eines Mitglieds auf Probe, entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
7. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar dieser Satzung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich durch die Beitrittserklärung diese Satzung anzuerkennen und zu achten. Dies gilt auch rückwirkend.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsführung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
3. Mitglieder, die das Vereinsleben durch bösartiges Verhalten schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei grob fahrlässiger Sachbeschädigung an den Anlagen des Vereines wird das Mitglied für den begangenen Schaden haftbar gemacht. Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge oder sonstige durch die Mitgliederversammlung festgelegten Zahlungen, nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
4. Die aktiven Mitglieder ab 18 Jahren verpflichten sich zu einem für den Unterhalt der Schießsportanlagen und Aktivitäten des Vereins erforderlichen Arbeitseinsatz . Der Umfang des Arbeitseinsatzes sowie die Höhe einer u. Umständen möglichen finanziellen Ersatzleistung wird in einer gesonderten Richtlinie durch den Gesamtvorstand unter Mitwirkung der Mitgliederversammlung (Hauptorgan) festgelegt.
5. Als aktive Mitglieder gelten alle, die sich schießsportlich betätigen und die Standanlagen des Vereines nutzen. Jugendliche (unter 18 Jahren) dürfen sich nur in Begleitung eines ordentlichen Mitgliedes schießsportlich betätigen. Die Häufigkeit der Nutzung ist dabei unerheblich.
6. Mitglieder, welche älter als 60 Jahre alt sind oder die Ehrenmitgliedschaft des

Vereines besitzen, sind zum Arbeitseinsatz nicht verpflichtet.

§ 6 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt erst vollständig mit der Rückgabe der Mitgliedskarte.
2. Mitglieder auf Probe, deren Mitgliedschaft nicht in eine unbefristete Mitgliedschaft umgewandelt wurde, scheiden zum Ende des Kalenderjahres aus dem Verein aus.
3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes und des Hauptorgans ausgeschlossen werden, wenn Gründe nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung vorliegen.
4. Vor dessen Entscheidung ist dem Mitglied eine Frist von mindestens zwei Wochen zu gewähren, um sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Nennung der Gründe schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene bei der nächsten Hauptversammlung Berufung einlegen, die durch Beschluss von einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Erstattung von Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Eine Aufnahmegebühr wird erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Jugendliche Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.
2. Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres für aktive und passive Mitglieder in unterschiedlicher Höhe erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie der Aufnahmegebühr sind im Aufnahmeformular angegeben.
3. Für Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

§ 8 **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Gesamtvorstand bestehend aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 3. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Sportwart / Platzwart
 - Jugendwart
 - max. 4 Beisitzer
 - b) Die Mitgliederversammlung (Hauptorgan)
 - 2 Kassenprüfer
2. Der Vorstand des Vereins kann aus dem Kreis der aktiven Mitglieder Referenten für die einzelnen Bogenarten bestimmen.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von je 2 Jahren gewählt.
4. Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Gesamtvorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Führung des Vereins. Dem Gesamtvorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zu Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder Delegation vom 2. Vorsitzenden.
6. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind außerdem einzelvertretungsberechtigt.
7. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 9 **Kassenprüfung**

1. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 **Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher per Mail, auf der Homepage und durch Zeitungsanzeige im Main Echo unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgen.

Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- Begrüßung
 - Totengedenken
 - Bericht des Vorsitzenden
 - Bericht des Schriftführers
 - Bericht des Kassierers über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Verlesung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - evtl. anfallende Wahlen
 - Verschiedenes
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
 3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, durch die Anzahl der erschienenen Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wenn nichts anderes in dieser Satzung festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 4. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
 5. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, wenn dies von mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird. Diese Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
 6. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem oder mehreren Anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird, sonst mit Handzeichen. Es ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit sind mehrere Wahlgänge erforderlich.
 7. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11
Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Vereinssatzung kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die zwei drittel Mehrheit von den in der Hauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§ 12
Verschmelzung

1. Die Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung darüber angekündigt ist. Hierzu ist die zwei drittel Mehrheit von den in der Hauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§ 13
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung darüber angekündigt ist. Für die Auflösung ist eine zwei drittel Mehrheit von den in der Hauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens 7 Mitglieder entschließen, ihn weiterzuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das aktive Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch mit der Auflage zu übergeben, es solange zu verwalten, bis es wieder für gleiche Zwecke (§ 2 dieser Satzung) verwendet werden kann. Dasselbe gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Laudenbach am Main, den 27.04.2015

1. Vorstand, Volker Diwo
 2. Vorstand, Michael Salzgeber
 3. Vorstand, Bernd Naumann
- Schriftführer, Thorsten Glaser

Richtlinie zu §5 Abs. 4 (Umfang des Arbeitseinsatzes) :

Der zeitliche Umfang, den jedes Mitglied zur Unterstützung des Vereins erbringen soll, wird nicht festgelegt. Jedes Mitglied sollte nach besten Kräften den Verein bei seinen Aktivitäten (z.B. Märkte, Turniere, Instandhaltungseinsätze, usw.) unterstützen. Eine finanzielle Ersatzleistung ist zur Zeit nicht vorgesehen.